

FAQ - FREIWILLIGES KANTONALES PROGRAMM ZUR SANIERUNG DER MODERHINKE

1. Was ist das freiwillige kantonale Programm zur Sanierung von Moderhinke?

Das freiwillige kantonale Programm zur Sanierung von Moderhinke von Schafherden hat zum Ziel, Schafhalterinnen und Schafhalter zu unterstützen, die bereit sind, diese Krankheit im Vorfeld des obligatorischen nationalen Programms im Jahr 2024 zu bekämpfen. Im Rahmen einer freiwilligen Teilnahme können Beratung und finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen werden.

2. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem freiwilligen kantonalen Programm und dem obligatorischen nationalen Programm von 2024?

Die Teilnahme am kantonalen Programm ist freiwillig. Die Teilnehmer am kantonalen Programm werden für ihre Teilnahme entschädigt und erhalten nach erfolgreicher Sanierung ein kantonales Zertifikat mit dem Status «Moderhinke frei». Betriebe, deren Schafe positiv auf die Krankheit Moderhinke getestet wurden, sind nicht von Sperrmassnahmen betroffen. Ab 2024 werden Betriebe, die nicht saniert sind und/oder kein kantonales Zertifikat besitzen, gesperrt und erhalten keine Entschädigung für die Sanierung.

3. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem freiwilligen kantonalen Programm und dem Programm des BGKs ?

In der Praxis keine: Beide Programme sind freiwillig. Die empfohlene Methode der Sanierung ist die gleiche. Auch kann die Unterstützung von Moderhinke-Beratern des BGK bei beiden Programmen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Der BGK unterstützt die Teilnehmer seines Moderhinke-Bekämpfungsprogrammes jeweils bei der Frühjahrskontrolle finanziell. Der Kanton entschädigt die Teilnehmer des freiwilligen Programms nach erfolgreicher Sanierung pauschal (für Kontrollbesuche und Badeprodukte siehe Punkt 8) und übernimmt die gesamten Kosten für die Laboranalysen. Er stellt zudem ein kantonales Zertifikat mit dem Status «Moderhinke frei» aus, das beim obligatorischen Programm im Jahr 2024 anerkannt wird. Die gleichzeitige Teilnahme an beiden Programmen ist durchaus möglich.

4. Wer kann am freiwilligen Programm teilnehmen?

Alle Schafhalter können sich bis spätestens 31. Dezember 2023 mit dem dafür vorgesehenen Formular für das freiwillige Programm anmelden.

5. Kann ich am freiwilligen Programm teilnehmen, wenn mein Betrieb bereits saniert ist?

Ja, alle Schafhalter können am freiwilligen Programm teilnehmen. Durch Laboranalysen wird jährlich der Status «Moderhinke frei» der sanierten Betriebe bestätigt. Sie erhalten auch die Entschädigung und das Zertifikat mit dem Status «Moderhinke frei».

6. Welche Bedingungen gelten für die Teilnahme am freiwilligen Programm?

Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, die technischen Richtlinien des freiwilligen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke einzuhalten und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den seuchenfreien Status nach dessen Erlangung zu erhalten. Ihre Schafe dürfen nur mit sanierten Herden in Kontakt kommen, auch während der Sömmerung, der Überwinterung oder bei Veranstaltungen.

7. Kann meine Alp am freiwilligen Programm teilnehmen?

Ja, aber nur wenn alle Betriebe, die dort sömmern werden, beim kantonalen Veterinäramt registriert/angemeldet sind. Die Alp selbst erhält keine Entschädigung oder Bescheinigung.

8. Erhalte ich für die Teilnahme am freiwilligen Programm eine Entschädigung?

Der Kanton entschädigt die Teilnehmer am freiwilligen Programm pauschal: 200.- CHF für die Kontroll- und Beratungskosten (Besuch und Probenentnahme, maximal 2 Besuche) und 100.- CHF / pro 50 Schafe für die Klauenbadeprodukte (proportional zur Anzahl Schafe angepasst). Der Kanton übernimmt auch die gesamten Kosten für die Laboranalysen.

9. Wie meldet man sich für das Freiwilligenprogramm an?

Ein Anmeldeformular ist beim kantonalen Veterinäramt oder auf dessen Internetseite <https://www.vs.ch/web/scav/pietin> erhältlich.

10. Wie wird die Sanierung durchgeführt?

Wenn der Teilnehmer die Bedingungen für die Teilnahme am freiwilligen Programm erfüllt, erhält er ein Bestätigungsschreiben mit einer Checkliste. Die Sömmern auf einer Gemeinschaftsalp kann den Bestätigungsprozess verlangsamen (siehe Punkt 6). Nach Erhalt dieses Schreibens kann er sich mit dem Tierarzt oder Moderhinke-Berater seiner Wahl in Verbindung setzen, um seine Herde zu kontrollieren und die Proben zu entnehmen. Der Kanton stellt ein Zertifikat mit dem Status «Moderhinke frei» aus, wenn die Untersuchungsergebnisse negativ für die Moderhinke sind.

11. Was muss ich tun, wenn die Testergebnisse positiv sind?

Im Falle eines positiven Ergebnisses auf die Moderhinke-Krankheit wird der Teilnehmer vom kantonalen Veterinäramt informiert. Er muss sich dann mit seinem Tierarzt oder Moderhinke-Berater in Verbindung setzen, um die Sanierung seiner Herde durch Klauenbäder zu organisieren. Neue Proben (zur Überprüfung des Erfolgs der durchgeführten Behandlung) dürfen frühestens 2 Wochen nach der Behandlung der Herde entnommen werden.

Es muss gewartet werden, bis alle Anzeichen der Krankheit verschwunden sind, bevor wieder Proben genommen werden. Wenn am Ende der Sanierung das PCR-Ergebnis immer noch positiv ist, müssen vor jeder weiteren Kontrolle mindestens 2, besser 3 Behandlungen (Klauenbäder) durchgeführt werden.

12. Was kann ich tun, wenn ich Ziegen halte?

Ziegen können asymptomatische Träger des Erregers der Moderhinke sein und somit den Erfolg der Sanierung von Schafen gefährden, wenn diese 2 Tierarten zusammengehalten werden. Sie sollten daher in die Sanierung (Baden und Proben) einbezogen werden.

13. Wer ist für die Kontrolle meiner Herde zuständig?

Ein vom Tierhalter ausgewählter Tierarzt oder Moderhinke-Berater führt die Kontrolle der Tiere durch, nimmt Proben und berät über die Pflege, die der Tierhalter anschliessend organisieren und durchführen muss.

14. Dürfen meine Schafe an einer Ausstellung teilnehmen?

Halter von sanierten Betrieben verpflichten sich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Status "Moderhinke-negativ" zu wahren. Ein Tier, das von einer Ausstellung oder anderen Veranstaltung zurückkehrt, muss sofort nach seiner Rückkehr gebadet (Klauenbad) und anschliessend für mindestens 10 Tage isoliert werden. Ein PCR-Test, der frühestens nach 10 Tagen durchgeführt wird, muss die Infektionsfreiheit nachweisen, bevor das Tier wieder in den Rest der Herde eingegliedert werden kann.